



Vereinbarung für Tonaufnahmen

zwischen **Karagiorgos** Email **info@musikschule-odeum.de**
Straße **Achalmstr. 21** Tel. **07154 174613**
PLZ/Ort **70806 Kornwestheim** mobil _____
(**Lehrkraft/Tonstudio** und ordentliches Mitglied im Deutschen Tonkünstlerverband/Baden-Württemberg)

und

Name _____ Email _____

Straße _____ Tel. _____

PLZ/Ort _____ mobil _____

(**Schüler**, bei Minderjährigen sind Vertragspartner die Lehrkraft/Tonstudio und der/die gesetzliche/n Vertreter)

Präambel

Die Lehrkraft/Tonstudio und der Vertragspartner beabsichtigen, ein Unterweisungsverhältnis in Bezug zu künstlerischen Tonaufnahmen miteinander zu begründen, wobei Einigkeit darüber besteht, dass ein Erfolg nur durch eine kontinuierliche Betreuung laut abgeschlossenen Unterrichtsvertrag möglich ist und daher das Unterweisungsverhältnis unabhängig von dessen rechtlicher Ausgestaltung auf Dauer angelegt ist. Die Unterweisung richtet sich nach den Richtlinien der Aufnahmepraxis und des gültigen Unterrichtsvertrags.

Alle die kreativ Musik spielen und Sprechen und diese dabei aufnehmen, können sogenannte Leistungsschutzrechte erwerben. Hiervon können etwa Musiker/Sprecher/Darsteller, Tonträgerhersteller und Veranstalter profitieren. Ein Leistungsschutzrecht entsteht allein durch die Erbringung der Leistung, also beispielsweise durch das Darbieten von Musik/Sprechen, das Herstellen eines Tonträgers oder das Veranstalten eines Konzertes. Der Inhaber von Leistungsschutzrechten kann entscheiden, ob und wie er seine Leistung veröffentlichen, vervielfältigen, verbreiten, ausstellen, öffentlich wiedergeben oder bearbeiten lassen möchte. Diese Rechte werden vom Gesetzgeber teilweise eingeschränkt, etwa durch das Recht zur Privatkopie bei CDs. Deswegen darf eine Darbietung oder Aufnahme nicht unbefugt verwendet und/oder ausgewertet werden. Die Tonaufnahmenproduktion wird somit speziell mit dieser "Vereinbarung für Tonaufnahmen" geregelt.

Zwischen den Vertragsparteien wird folgendes vereinbart:

1. Tonaufnahmen, Schüler

Die Lehrkraft/Tonstudio übernimmt die Tonaufnahmen für den Schüler

geb. _____ im Fach/ in den Fächern: _____

2. Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarungsdauer richtet sich nach dem abgeschlossenen Unterrichtsvertrag zwischen den beiden Parteien.

3. Aufgenommene Daten

Die Lehrkraft/Tonstudio verpflichtet sich sämtliche Daten streng vertraulich und nach der Datenschutzerklärung zu behandeln. Die Lehrkraft/Tonstudio übernimmt keine Verantwortung für das Aufnahmematerial. Die Lehrkraft/Tonstudio hat keinerlei Rechte an dem produzierten Aufnahmematerial des Schülers. Der Schüler hat keinerlei Rechte an dem produzierten Aufnahmematerial der Lehrkraft/Tonstudio. Der Schüler erhält nach vollständiger Tonaufnahme die entsprechenden Nutzungsrechte ausschließlich seiner eigenen Aufnahme. Der Schüler/Vertragspartner ist verpflichtet, der Lehrkraft/Tonstudio jeden weiteren Einsatz außerhalb der erworbenen Nutzungsrechte zu melden und die erforderlichen Nutzungsrechte zu erwerben. Die angebotene Leistung der Lehrkraft/Tonstudio für die Tonaufnahmen ist mit dem Honorar nach dem abgeschlossenen Unterrichtsvertrag zwischen den beiden Parteien gedeckt.

4. Aufbewahrung

Die Lehrkraft/Tonstudio ist nicht verpflichtet die Rohdaten, sowie unter Umständen die dazugehörigen Master der Aufnahmen zu archivieren. Er kann diese auch unmittelbar löschen, sofern der Schüler den Empfang der Aufnahme bestätigt und keine weiteren Änderungswünsche hat. Der Schüler verpflichtet sich seine Aufnahmen mit entsprechenden Maßnahmen (Datensicherung) entgegen zu nehmen. Die Kosten für die Beschaffung der Datensicherung hat der Schüler/Vertragspartner selbst zu tragen.

5. Datenschutzerklärung

Die personenbezogenen Daten der Vertragspartner (Lehrkraft/Tonstudio, Schüler/Vertragspartner) werden auf rechtmäßige und nur der Unterweisung nachvollziehbaren, eindeutigen und legitimen Weise verarbeitet und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden und werden zum notwendigen Maß beschränkt. Die Vertragspartner verpflichten sich die personenbezogenen Daten sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand zu haben. Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden; auch in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Vertragspartner nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; sowie in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

6. Sonstiges

Im Zusammenhang mit der Tonproduktion ist Flexibilität und eine unbürokratische Aufnahmeabwicklung unabdingbar. Aufgrund raschen Handlungsbedarfes ist daher in vielen Fällen eine ausdrückliche schriftliche Auftragserteilung nicht möglich. Sollte zum Zeitpunkt der Aufnahme aus oben genannten Gründen keine besondere schriftliche Auftragserteilung vorhanden sein, so gelten die seitens der Lehrkraft/Tonstudios erstellten Aufzeichnungen als einzige rechtliche Grundlage bis zu einem etwaigen Beweis des Gegenteils.

Sonstige Vereinbarungen, die nur schriftlich wirksam sind:

Datum _____ Schüler/Vertragspartner _____

Datum _____ Lehrkraft/Tonstudio _____